

welchem für die Armenhaus-Hauptkasse ein Capital von 34,000 Thaler hypothekarisch versichert war, und das bei dessen erfolgter Subhastation, um das Capital zu retten, erstanden werden mußte. Es wurde für die Summe von 38,500 Thlr. excl. 1875 Thlr. für das Inventarium erworben, zu dem gedachten Zwecke, ursprünglich auf 120 Kinder, eingerichtet und als Landeswaisenanstalt im Monat März des Jahres 1824 eröffnet. — Die Blindenanstalt zu Dresden ist durch eine im Jahre 1825 zu Stande gekommene Vereinigung der vormals daselbst bestandenen Privatblindeninstitute, des Flemming-Stecklingschen Erziehungsinstituts für Blinde und der von dem Privatvereine zu Unterstützung blinder und erblindeter Personen errichteten Blindenunterrichts- und Versorgungs- auch Heilanstalt entstanden. — Die specielle Direction und Verwaltung dieser, mit landesherrlicher Genehmigung und Unterstützung bestandenen Privatanstalt wurde unter der obern Aufsicht einer besondern, der königl. Landesregierung untergeordneten Commission bis zum 1. Juli 1830 von dem Ausschusse des Blindenunterstützungsvereins besorgt. Zu dieser Zeit erfolgte die Uebernahme der Anstalt auf Kosten der landesherrlichen Kassen und wurde die Direction der damals bestandenen Armencommission übertragen. — Der Zweck der Anstalt geht nun dahin, unheilbare Blinde darinnen aufzunehmen, mit Wohnung, Kost, Kleidung und Unterricht zu versorgen, und sie zu mechanischen Beschäftigungen geschickt machen, auch in Musik unterrichten zu lassen. Diesen sämtlichen sechs Anstalten ist eine besondere Directorialcommission vorgesetzt, seit Errichtung der Ministerialdepartements aber vom 1. December 1831 an das Directorium dieser Commission von dem Minister des Innern einstweilen übernommen worden, und die Commission von dieser Zeit an bemüht gewesen, nicht nur diese Anstalten zweckmäßiger zu organisiren, sondern auch der Kassenverwaltung eine bessere Einrichtung zu geben, und wenn es auch in dieser Zeit nicht möglich gewesen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche diesen beabsichtigten Verbesserungen entgegenstanden und noch entgegenstehen, so kann doch nicht verkannt werden, daß viel schon ins Werk gesetzt, mehr noch vorbereitet worden ist, was ein günstiges Resultat erwarten läßt. Namentlich ist in dieser Beziehung zu gedenken, daß man aus der Anstalt zu Waldheim, außer der Auflösung der Waisen- und Krankenanstalt, die Detention einiger wegen unsittlichen Lebenswandels eingelieferter Correctionairs sowohl, als jugendlicher Verbrecher geschieden, und sie in den Anstalten zu Golditz, Zwickau und Bräunsdorf untergebracht, dagegen die in Zwickau bestandene besondere Strafanstalt für die in Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher katholischen Glaubensbekenntnisses etc. mit der zu Waldheim vereinigt, und so Erstere als bloße Landarbeitsanstalt, Letztere als einzige Strafanstalt für Erwachsene hergestellt, auch hinsichtlich der Beschäftigungen und Beaufsichtigung zweckmäßigere Einrichtungen theils getroffen, theils vorbereitet; bei der Heil- und Verspfligungsanstalt zu Sonnenstein einem wesentlichen Erfordernisse Genüge geleistet, und die in der Genesung Vorgerückten durch die bereits im Jahre 1827 eingerichtete besondere Genesungsanstalt von den übrigen Kranken völlig zu trennen und den nachtheiligen Einfluß, den ein längeres Verweilen in den engen Grenzen der Anstalt und in der Nähe der Kranken auf sie äußerte, zu entfernen, sie schneller zu einem vernunft- und naturgemäßen Leben zurückzuführen, ihr geistiges Leben zu heben und selbige nach und nach zu dem Wiedereintreten in ihre bürgerlichen Verhältnisse vorzubereiten gesucht, auch Veranstaltung getroffen, die dem Arzte der Anstalt ertheilte Erlaubniß, einige Verhältnisse in der Nähe seiner Wohnung für Privatranke benutzen zu dürfen, zurückzunehmen und für dergleichen wohlhabende Kranke des In- und Auslandes eine besondere Pensionsanstalt zum Besten des Instituts ins Leben treten, nicht weniger bei der Versorgungsanstalt zu Golditz eine ähnliche Pensionsanstalt für unheilbare und solche Kranke ein-

richten zu lassen, deren Aufbewahrung in der Anstalt zu Sonnenstein störend sein würde; hiernächst den Zweck der Landwaisenanstalt zu Bräunsdorf verändert und ihn für die Erziehung solcher Kinder, welche entweder heimathlos und verlassen, oder sittlich verwildert sind, ingleichen die Detention solcher Verbrecher, welche in Rücksicht auf ihr jugendliches Alter mit der gesetzlichen peinlichen Strafe nicht belegt werden können, oder dieselbe nur höchst unzuweckmäßiger und schädlicher Weise unter erwachsenen Verbrechern verbüßen würden, bestimmt, und weil bei der Aufnahme nur Rücksichten der Justiz- und Polizeipflege vorwalten können, die Cognition hierüber der Landesdirection und dem Landesjustizcollegio überlassen; bei dem Blindeninstitut endlich die Aufnahme von Blinden zur Versorgung auf Lebenszeit möglichst eingeschränkt, mehr auf heilsfähige, so wie auf erziehungs- und bildungsfähige Blinde gerichtet, auf nöthige Erweiterung Bedacht genommen und eine zweckmäßigere, ausgedehntere Beschäftigung vorbereitet hat. — Daß diese bereits ins Leben getretenen, theils noch zu erwartenden Veränderungen und Verbesserungen erhöhte Mittel erheischt haben, und noch erforderlich machen, wird nicht befremden, indessen haben der Deputation die vorgelegten Rechnungen, Uebersichten und Specialtats die Ueberzeugung gewährt, daß man besonders in neuester Zeit dabei die Rücksicht der Sparsamkeit nicht aus den Augen gesetzt, auch dieselbe mit der Zweckmäßigkeit in Verbindung zu bringen sich bestrebt hat, weil man aber jetzt noch mit der Ausführung der Verbesserungspläne beschäftigt ist, erst beim Beginnen der nächsten Budgetperiode ein genügendes Urtheil darüber abzugeben möglich sein wird.

Von dieser Ansicht geleitet und auf die Wichtigkeit der vorgelegten Rechnungen und Nachweisungen vertrauend, hat die Deputation eine wesentliche Abänderung hinsichtlich des Gesamtbedarfs zur Zeit zu beantragen, sich nicht veranlaßt fühlen können, sie hat die Pflicht des Staats im Auge behalten, Verbrechern und Verirrten gesunde Verpflegung und zweckmäßige Beschäftigung zu verschaffen und durch geregelte Lebensweise, strenge Beaufsichtigung, stetes Einwirken auf ihr physisches und geistiges Wohl, sie wieder auf den rechten Weg, zur Ordnung und Sittlichkeit zurück zu führen, nichts zu verabsäumen, den feinen Heil- und Versorgungsanstalten übergebenen Kranken Genesung zu verschaffen, und, wo solche nicht mit menschlicher Kunst und Sorgfalt zu erreichen, doch auf das körperliche Wohlbefinden dieser Unglücklichen doppelte Sorge zu verwenden, die ihm anvertraute Jugend an Geist und Körper gesund und kräftig heran zu ziehen, auf ihre sittliche und moralische Besserung, so viel nur möglich, hinzuwirken, und sie dem Zwecke zuzuführen, der dieser Anstalt zum Grunde liegt; sie hat dabei wohl erwogen, daß es nichts leichtes sei, dieser Pflicht vollständig zu genügen, daß der Staat dazu geeigneter Organe und Mittelpersonen bedürfe, daß ein wohlgeordneter Plan bis in die entferntesten Zweige des Ganzen reichen und sich verbreiten, überall Ordnung, Regelmäßigkeit und Sparsamkeit herrschen, letztere jedoch nie über die Sorge für das Wohl derer sich stellen müsse, welche diesen Anstalten auf Zeit, oder für immer anvertraut sind, und weil die ganze Verwaltung erst vor Kurzem auf die jetzt bestehende Commission übergegangen und diese selbst mit allen Verhältnissen und Bedürfnissen noch nicht vollständig vertraut sein kann, um über durchgreifende Vorschläge sofort ein genügendes Urtheil fällen und ihnen Folge geben lassen zu können, sich verpflichtet gefühlt, der weitem Ausbildung der bereits getroffenen neuen Einrichtungen und den noch der Bearbeitung unterliegenden Verbesserungsplänen, in so weit ihr selbige nicht als völlig unzuweckmäßig erschienen, hemmend nicht entgegen zu treten. — Sie geht nunmehr zu dem allgemeinen finanziellen Theile über und hat in dieser Hinsicht so viel zu bemerken: Die früher als getrennt bestandenen beiden Kassen, die Armenhaus- und Landarbeitshaus-Hauptkasse, sind in neuerer Zeit zu einer Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorgungs-